

Wie schützen Eltern ihr Kind?

Wir empfehlen:

- Ihr Kind altersgemäß aufzuklären,
- Ihr Kind zu selbstbewussten Persönlichkeiten zu erziehen,
- Ihr Kind zu stärken und zu ermutigen, offen über unangenehme Gefühle oder Probleme zu reden,
- die Freunde Ihres Kindes und deren Familien kennenzulernen und
- Ihrem Kind zu erklären, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt. Von schlechten darf es berichten.



Legen Sie gemeinsam Familienregeln fest!

- Welche Wege darf Ihr Kind alleine benutzen?
- Wie informiert Sie Ihr Kind, wo es sich mit wem aufhält?
- Mit welchen Personen darf Ihr Kind mitgehen oder mitfahren?
- An wen kann sich Ihr Kind wenden, wenn ihm etwas „Komisches“ passiert?



Herausgeber:
Landeskriminalamt Sachsen

Redaktion:
Zentralstelle für polizeiliche Prävention

Gestaltung und Satz:
Zentralstelle für polizeiliche Prävention

Redaktionsschluss:
17. Juli 2015

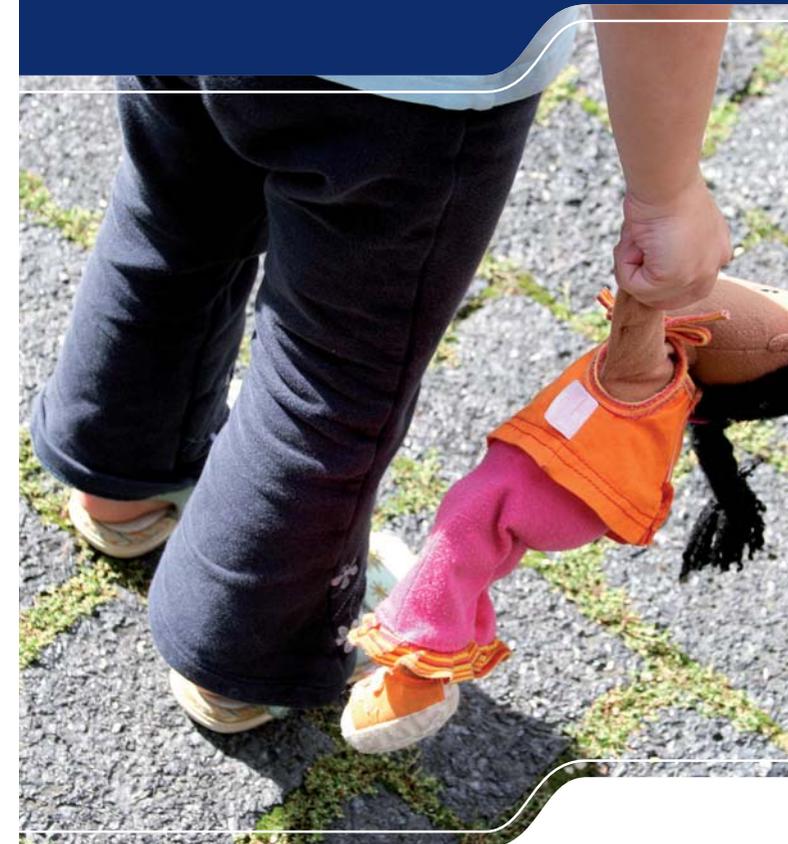
Fotos:
Programm Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes (ProPK)
Landeskriminalamt Sachsen

Redaktionsanschrift:
Landeskriminalamt Sachsen,
Neuländer Straße 60
01129 Dresden, Telefon 0351 855 0
praevention.lka@polizei.sachsen.de

Druck:
Lausitzer Druckhaus GmbH

Copyright:
Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich
geschützt. Alle Rechte, auch die des Nach-
druckes von Auszügen und der fotomecha-
nischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber
vorbehalten.

Prävention des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen



Eltern-Information

Was ist sexueller Missbrauch?

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt ist immer dann gegeben, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher ein Mädchen oder einen Jungen dazu benutzt, eigene Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt auszuleben (§ 176 StGB).



Sexueller Missbrauch ist in der Regel keine spontane Tat, sondern vorbereitet und geplant.

In 80% aller Fälle kennen sich Täter und Opfer!

- Täter arbeiten an einem positiven Image.
- Täter testen die Reaktionen des Kindes.
- Täter nutzen die Bedürfnisse des Kindes nach Liebe, Anerkennung und Zuwendung aus.
- Täter erpressen Schweigen.

Grundsätzlich gilt:

- Kinder tragen niemals Verantwortung oder haben Schuld für einen sexuellen Übergriff.
- Niemand kann ein Mädchen oder einen Jungen aus Versehen missbrauchen.

Eltern sollten bei Ihren Kindern auf Verhaltensauffälligkeiten bzw. -änderungen achten und versuchen, Gründe dafür zu erkennen.

Die Polizei rät:

Wenn Sie sich unsicher sind, ob ein sexueller Übergriff stattgefunden hat:

- Besprechen Sie Ihre Beobachtungen mit einer Person Ihres Vertrauens.
- Lassen Sie sich in einer Beratungsstelle von professionellen Fachkräften beraten.

Wenn Sie sich sicher sind, dass ein sexueller Übergriff stattgefunden hat, sind folgende erste Schritte zu empfehlen:

- Bewahren Sie Ruhe.
- Fragen Sie Ihr Kind nicht aus.
- Sagen Sie dem Kind, dass Sie ihm glauben.
- Vermeiden Sie Schuldzuweisungen.
- Suchen Sie professionelle Hilfe und Unterstützung bei einer Beratungsstelle.

Die Anzeigenerstattung:

Sollten Sie sich für eine Anzeige entscheiden, können Sie diese grundsätzlich bei jeder Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft erstatten. Die Polizei wird die Anzeige in der Regel an das Kriminalkommissariat für Sexualdelikte weiterleiten. Speziell geschulte Polizeibeamte gewährleisten dort eine kindgerechte Befragung. Sie können sich nach vorheriger Terminvereinbarung auch direkt an das Fachkommissariat für Sexualdelikte in Ihrer zuständigen Polizeidirektion wenden.



Im Fall eines sexuellen Missbrauchs kann eine Anzeige jedoch nicht zurückgezogen werden.

Bei der Befragung des Kindes darf i. d. R. eine Vertrauensperson anwesend sein. Sind die polizeilichen Ermittlungen beendet, werden Akten und Beweise der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Diese entscheidet, ob Anklage vor Gericht erhoben wird.

Um den Belastungen einer Gerichtsverhandlung Stand zu halten, ist eine Betreuung durch eine Beratungsstelle oder das Jugendamt zu empfehlen.